

Zäsur in der Ontogenese des Menschen nicht Macht und Willkür leitend sind. Denn nur dadurch, daß sie der Geburt diesen normativ relevanten Gehalt zuspricht, ist es der Verfn. möglich, dem Embryo bzw. Fötus die Menschenrechte zu versagen, weil es sich noch nicht um „Menschen im herkömmlichen Sinn“ handelt, weswegen es auch nicht zu einem Widerspruch zum Menschenrechtsstatus der Frau kommen kann (vgl. 95).

Ebenfalls als diffus empfindet der Rez. ihre damit korrelierenden Ausführungen zur Abtreibungsfrage. Zunächst wäre es wohl angebrachter gewesen, die schwierige Frage in einem eigenen Abschnitt zu diskutieren und die wesentlichen Prämissen ihres Argumentationsgangs systematisch vorzuführen. So ist der Leser darauf angewiesen, sich selbst die verstreuten Aussagen zu einem Ganzen zusammenzufügen, um die Position der Verfn. nachvollziehen zu können. Das fällt doppelt schwer, weil erstens bedauerlicherweise kein Index zur Verfügung steht und zweitens ihre diesbezüglichen Ausführungen mit anderen Gedankengängen verweben sind. Inhaltlich wäre dem Rez. zufolge zu monieren, daß nicht einsichtig wird, welches Argument nun leitend sein soll, um ein Abtreibungsrecht der Frau zu begründen. Neben der oben angezeigten Vorentscheidung darüber, wann von einem Menschen gesprochen werden darf, ist u. a. auch davon die Rede, daß die Frau ohne den Fötus, der Fötus jedoch nicht ohne die Frau existieren kann, oder davon, daß es einer Instrumentalisierung des Körpers der Frau und damit ihrer selbst gleichkäme (vgl. 79 ff.), sie auf eine Fortsetzung der Schwangerschaft moralisch zu verpflichten (vgl. 15). Die Verfn. meint, einen Menschenrechtsschutz für den Embryo bzw. Fötus vertreten zu können, wenn sich dieser außerhalb des Körpers befindet (vgl. 60), weil für Embryonen außerhalb des Mutterleibes (etwa im Fall der IVF) gelten soll, daß „sie Angehörige der menschlichen Gattung sind“ (vgl. 95). Dies wiederum begründet die Verfn. damit, daß es einem Akt der Willkür gleichkäme, außerhalb des Mutterleibes eine Einteilung menschlicher Wesen nach verschiedenen Entwicklungsstufen vorzunehmen. Der Rez. vermag nicht zu sehen, wieso die Zäsur der Geburt davon ausgenommen werden sollte, weil er kein überzeugendes Argument auszumachen vermag, das die Thesen der Verfn. stützen könnte, denen zufolge der Embryo bzw. Fötus kein Mensch im herkömmlichen Sinne und zudem nicht körperlich sein soll.

J. H. Fehige

SPAEMANN, ROBERT, *Grenzen. Zur ethischen Dimension des Handelns*. Stuttgart: Klett-Cotta 2001. 559 S., ISBN 3-608-91027-1.

Der Titel schon zeigt, wie gewohnt – und in gewohnter Präganz –, Flagge (was, nicht weniger gewohnt, empörte Abwehr zeitigt, mit der Frage, wo denn sich „die evidente Schönheit elementarer sittlicher Phänomene zeige, und dem Votum – auch angesichts ethischer Grundfragen – für „behutsam“ skeptische Güterabwägung, gegen die Beschränkung der „Freiheit des Menschen darauf, den Geboten der Schöpfung [?] Folge zu leisten“). „Grenze“ klingt tatsächlich eher defensiv, wenn nicht gar „repressiv“ (je nachdem, ob Leute eher etwas zu verlieren oder zu verpassen fürchten – wobei sich die Dinge dadurch verschärfen, daß heute zunehmend schon [mögliches] Verpassen als Verlust gilt). Das griechische *péras* demgegenüber bezeichnet die „Kontur“, dank der etwas/jemand erst Gestalt gewinnt. – 46 Wortmeldungen, von 1960 („Zur philosophisch-theologischen Diskussion um die Atombombe“ und „Die Zerstörung der naturrechtlichen Kriegslehre. Erwiderung an P. Gustav Gundlach S. J.“) bis 2000 („Einzelhandlungen“, oder ein längeres Postscriptum zu „Zur Ontologie der Begriffe „rechts“ und „links“ aus dem Jahre 1979), sind hier gesammelt (die bibliographische Information jeweils als Sternchen-Fußnote zum Titel; weitere Anmerkungen leider am Ende des Buches). Die Anordnung erfolgt statt chronologisch thematisch, in zwei Teilen: I. Grundfragen, Abhandlungen zum philosophischen und praktischen Charakter der Ethik, zum Gewicht von Natur und Theologie, zugleich gegen Universalteleologie und Konsequentialismus, Klärungen bzgl. Menschenwürde, Verantwortung, Sekundär-Tugenden sowie Sarastrof Haß. II. Themen der Zeit (chronologisch natürlich nicht bloß das Person-Sein aller Menschen auch in Teil I stehen könnte). § 218 StGB und Schein-Debatte, Euthanasie und Todesstrafe, Natur- und Tierschutz, Bildung, Erziehung, Ethik-Unterricht.

So unterschiedlich das Genus der Texte ist, von der philosophischen Abhandlung bis zu Brief und Gelegenheitsrede, so eindrücklich durchgängig zeigt sich die Kontinuität in

der Grundstellungnahme, den verfochtenen Zielen wie in Gehalt und Duktus der vorgetragenen Argumente. Durchgängig auch eine ganz eigene Verbindung von Schärfe in der Analyse und Wertung kritisierten Positionen, nüchternem Realismus hinsichtlich des Weltlaufs im allgemeinen wie der Effizienz solcher Kritik im besonderen und einer geradezu serenem Gelassenheit bei alledem. Grund und Hintergrund dessen kommen mehrfach zur Sprache, klar schon zu Ende des Vorworts (12): „Eine Ethik, die nicht bereit ist, auf der Verliererseite zu stehen, verdient den Namen nicht. Aber eine Ethik, die dazu bereit ist und sich nicht einschüchtern läßt durch den Verweis auf das, was ohnehin geschieht, ist weniger ohnmächtig, als es scheint. Sie kann vielleicht nichts verhindern, aber sie kann aufhalten. Aufhalten heißt Zeit gewinnen. Und: kommt Zeit, kommt Rat. Le pire n'est pas toujours sûr [Zweititel des Claudelschen Welttheaters *Der seidene Schub*].“

Einerseits ist es unmöglich, die Fülle der Klarstellungen und Anstöße im einzelnen zu referieren; andererseits sind die Thesen des profilierten Lehrers bekannt. So erlaubt sich der Rezensent, in subjektiver Auswahl auf Einzellichter hinzuweisen, die der Autor seinen Lesern aufsteckt: daß etwa heute statt Aussagen über „eine gelungene Lebenspraxis“ nur solche „darüber, wie man Zustände subjektiver Zufriedenheit herbeiführen kann,“ für wahrheitsfähig gelten, wofür aber nicht Philosophen, sondern Psychologen zuständig sind (32). Philosophisch schwindet der Unterschied zwischen Poesis und Praxis (32 f.), so daß am Mord der Tod das Schlimme ist, statt „daß jemand sich selbst zu einem Mörder gemacht hat“. (Wichtig ist dieser Unterschied auch für ein menschenwürdiges Entstehen des Menschen: als „Folge einer Praxis, nicht einer Poesis“ – 344.) Oder das Dilemma nach Nietzsche: allgemeine Suche nach evidenten „Werten“ – im Bewußtsein des Zusammenhangs von Wert und Wertung (81). Daß es kein Vernunftargument gegen Mord gibt (Horkheimer/Adorno), ist kein Argument für diesen, „sondern für die religiöse Betrachtung der Wirklichkeit“. Ein in der Tat seltener Irrtum (so bei der Sorge um „heutige philosophische Standards“): „man könne die religiöse Betrachtung der Wirklichkeit fallen lassen, ohne daß einem etliches andere mit abhanden kommt“. Sodann die „noch gar nicht hinreichend analysierte Beobachtung, daß wir – wie die Zecken – die Welt im Halbschlaf auch immer vollständig verstehen“ (132 – nur Vernunft läßt Andersheit als solche zu). Andererseits addiert sich sittliche Vernunft nicht zu anderen „Sachgesichtspunkte[n]“, sondern nimmt sozusagen einen „Metagesichtspunkt“ ein (338); so gibt es hier keine legitimen Konflikte „Kompromisse können oft notwendig und also ethisch geboten sein. Aber eben deshalb kann die Ethik, die über die Legitimität von Kompromissen entscheidet, nicht selbst Kompromisse schließen, ohne sich zu kompromittieren“ (339). Darum gilt bzgl. des üblichen Rückzugs auf das Gewissen: Es „ist die Stimme, die uns mahnt, das Rechte zu tun. Es ersetzt nicht den Versuch, das Rechte zu erkennen. (Und der) Staat kann die Erkenntnis dessen, was Recht und Unrecht ist, nicht willkürlich ans individuelle Gewissen abtreten“ (359). Im übrigen ist es zweierlei, ob das Gewissen zu Handlungen schweigt (verstummt?) oder ob es welche befiehlt. „Die Gleichsetzung einer solchen dem Gewissen abgerungenen mit einer vom Gewissen befohlenen Entscheidung ist ein Mißbrauch der klassischen Lehre, der nur sophistisch genannt werden kann“ (378). (Und wie als Antwort auf Judith J. Thomsons Beispielkonstruktion ‚Gekidnappt-werden‘): „Wenn ich ein Kind in meiner Küche finde, das jemand heimlich hineingelegt hat, darf ich es auch nicht in den Mülleimer werfen unter Berufung auf mein Hausrecht“ (375). Zum Vorwurf, mehr an seiner ‚weißen Weste‘ interessiert zu sein als an der Senkung von Tötungsziffern, erwidert Spaemann mit dem Verweis (statt, wie auch möglich, auf die Martyrer) auf das Urteil des Bundesgerichtshofs von 1952 über an der Geisteskranken-Euthanasie (mäßiger) beteiligte Ärzte (391 f., auch etwa 119). Während Handlungspflichten der Güterabwägung unterliegen, gelten Unterlassungspflichten einfachhin (394). Wobei rechtlich nur Taten, nicht (menschlichem Urteil entzogene) Motive eine Rolle spielen sollten: „Der Begriff ‚niedrige Beweggründe‘, der in der nationalsozialistischen Ära in unser Strafrecht eingeführt wurde und heute noch eine Rolle spielt, hat im Strafrecht nichts verloren“ (446). Zum Emanzipationsprogramm: Es laufe weitgehend darauf hinaus, „die Abschaffung des Mißbrauchbaren an die Stelle der Bekämpfung des Mißbrauchs zu setzen“ (485). Oder zu Gewalt? „Ich sehe in der heutigen Gewaltbereitschaft vieler Jugendlicher die Konse-

quenz einer Pädagogik, die Gewaltfreiheit, Toleranz, Verständigungsbereitschaft zu höchsten Werten hinaufgesteigert hatte“ (619). Diese Werte seien nämlich nur als sekundäre zu stabilisieren.

Zu diskutieren finde ich die Kritik am Sollen (98) zugunsten einer Ethik dessen, was wir „eigentlich wollen“: Gewiß kann Freiheit sich ihm verweigern – oder ihr Entsprechen stoisch selbstbezüglich leben; aber woher die Unbedingtheit des Guten, wenn unser Streben und Wollen es wären, die das Du-sollst „allein zu legitimieren imstande“ ist? Ebenso bestreite ich, man könnte immerhin selbst die eigene Würde verlieren (111). Da sie sich dem Anspruch und Angerufensein (vom und zum Guten religiös: vom Heiligen her – und unwiderruflich) verdankt, geht auch der schlimmste Verbrecher (selbst der Verdammte) ihrer nicht verlustig.

Doch genug der Einzelheiten. Gegenüber einem volltönenden „Weltethos-Projekt“ (dem der entlarvende Schlußaufsatz gilt; von Küng in einer noch entlarvenden Fußnoten-Replik erwidert) dokumentiert sich hier ein unermüdlicher Florett-Einsatz im Dienst ethischer Grundeinsicht und Selbst-Verständlichkeit. 1988 sah Spaemann (zum Abtreibungsthema) die Argumente erschöpft [sic!], die Gegner „ihre Position weitgehend nur noch ‚voluntaristisch‘“ behaupten (367). Steht nicht bzgl. der ganzen hier gezeigten Fragen-Palette die aufgeklärte Wohlstandsgesellschaft in der Tat – nach Zerstörung der Dunkelzonen, der Entlarvung früherer Heuchelei, vor einer Grundalternative? Nochmals (370) P. Claudel (im März 1914 an A. Gide): „Es gibt etwas Schlimmeres als die Heuchelei, das ist der Zynismus.“

J. SPLETT

* * *

Paul-Tillich-Preis

Die Deutsche Paul-Tillich-Gesellschaft vergibt im Frühjahr 2002 zum siebten Mal den Paul-Tillich-Preis für eine hervorragende deutschsprachige Dissertation oder Habilitationsschrift, die dem wissenschaftlichen Lebenswerk von Paul Tillich gewidmet ist. Das betreffende Promotions- oder Habilitationsverfahren muß zwischen dem 1. März 2000 und dem 31. März 2002 erfolgreich abgeschlossen sein.

Der Preis ist mit DM 3000,- (EURO 1.533,88) dotiert; er kann auch geteilt werden.

Arbeiten, die für die Verleihung des Preises im Mai 2002 anlässlich des IX. Internationalen Paul-Tillich-Symposiums in Frankfurt am Main kandidieren, sind in zwei Exemplaren bis zum 31. März 2002 an den stellv. Vorsitzenden der Deutschen Paul-Tillich-Gesellschaft einzusenden: Herrn Professor Dr. Dr. Werner Schüßler, Lehrstuhl für Philosophie II, Theologische Fakultät Trier, Universitätsring 19, D-54296 Trier.